Allgemeine Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen

Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen (nachfolgend „EBB“ genannt) der Firma Tweer & Lösenbeck GmbH & Co. KG, Zu den Hohlwegen 4, 58513 Lüdenscheid, (nachstehend „T&L" genannt), Stand September 2025.

§ 1
Geltung der Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

1. Die vorliegenden EBB gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten. Die EBB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Die EBB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung und/oder die Bearbeitung beweglicher Sachen („Ware“). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die EBB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von T&L gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass T&L in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

3. Diese EBB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als T&L ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn T&L in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Sofern Rahmenverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang.

4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen EBB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von T&L maßgebend.

5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen EBB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

7. Sofern der Lieferant diese EBB nicht anerkennt, hat er die Sachen, die ihm von T&L zum Zwecke der Bearbeitung übergeben wurden, unverzüglich an T&L zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als Ablehnung des Vertragsangebots; ein Vertrag ist in diesem Fall nicht zustande gekommen.

§ 2
Vertragsschluss, Änderung des Liefergegenstandes

1. Bestellungen von T&L bedürfen grundsätzlich der Textform. In Ausnahmefällen mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen werden regelmäßig innerhalb eines angemessenen Zeitraums in Textform bestätigt. Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung von T&L innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen, bevorzugt durch Annahmevermerk auf der Kopie der Bestellung, ansonsten unter Angabe von Preis, Rabatt, Skonto und den sonstigen Angaben nach §5 Ziffer 4..

   Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch T&L.

2. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen und ggf. zur Verfügung gestellten Dokumentationen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten (z.B. fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen) der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Der Lieferant ist verpflichtet, T&L über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass T&L die Bestellung korrigieren und erneuern kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

3. Sind dem Lieferanten auf Grund der technischen Entwicklungen geeignetere Lösungen oder Materialen zur Erfüllung unserer Aufträge bekannt und beabsichtigt er deren Anwendung, so hat er zuvor die schriftliche Zustimmung von T&L einzuholen.

4. T&L kann im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, gemeinsam zu ermitteln und angemessen einvernehmlich zu regeln.

5. Der Lieferant hat im Rahmen des jeweiligen Anwendungsbereiches folgende Vorschriften zu beachten:

   (a) soweit vorhanden die Leistungsbeschreibung und/oder Pflichtenheft
   (b) das Elektro- und Elektronikgerätegesetz
   (c) das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

(d) das Bauproduktegesetz
(e) die VDE Vorschriften
(f) die TÜV Vorschriften
(g) die DIN-Vorschriften

Wenn und soweit Widersprüche innerhalb dieser Unterlagen auftreten, geht stets die Leistungsbeschreibung/das Pflichtenheft vor. Im Zweifel ist der Lieferant verpflichtet, vor den Ausführung Widersprüche aufzuklären und Zweifelsfragen zu beseitigen.

6. Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechts- und Umweltstandards sicherzustellen, insbesondere der ILO-Kernarbeitsnormen, der Grundsätze des UN Global Compact sowie der Umweltmanagementnorm ISO 14001 oder vergleichbarer Standards. Hierzu gehört insbesondere die kontinuierliche Reduzierung von Energieverbrauch, Emissionen und Abfall im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten.

Der Lieferant verpflichtet sich ferner, diese Grundsätze auch seinen Unterlieferanten vertraglich aufzuerlegen und deren Einhaltung im Rahmen des Zumutbaren zu überwachen. Der Lieferant ist auf Aufforderung des Käufers verpflichtet, geeignete Nachweise über die Umsetzung der vorgenannten Pflichten vorzulegen.

Der Käufer ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der Lieferant gegen grundlegende Menschenrechtsstandards (z. B. Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierungsverbot) verstößt,

b) der Lieferant systematisch oder wiederholt gesetzliche Umwelt- oder Arbeitsschutzvorschriften missachtet,

c) und der Lieferant trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung die festgestellten Verstöße nicht abstellt.

§ 3
Liefertermin, Lieferverzug, Vertragsstrafe, Warenannahme

1. Sofern in der Bestellung Lieferfristen/Liefertermine angegeben sind, sind diese bindend. Vor Eintritt des Liefertermins ist T&L zur Abnahme nicht verpflichtet.

2. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Die Warenannahme erfolgt nur während der gewöhnlichen Geschäftszeiten von T&L, nämlich an Arbeitstagen des Landes NRW von 7:15 Uhr bis 13:00 Uhr.

3. Sollten irgendwelche Umstände den Lieferanten nach Erteilung der Auftragsbestätigung an der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins hindern, hat der Lieferant T&L über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich zu informieren. Bei Verzögerungen infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe hat T&L das Recht, entweder nach Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche erwachsen.

4. Werden vereinbarte Lieferfristen oder Liefertermine vom Lieferanten nicht eingehalten, so kommt dieser ohne Mahnung und Nachfristsetzung in Verzug. Die Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keine Billigung der Verspätung und keinen Verzicht auf etwaige Ansprüche, die T&L aufgrund der verzögerten Leistungserbringung zustehen.

5. Zur Sicherung der Lieferverpflichtung hat T&L im Falle des Lieferverzuges unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte wegen der verzögerten Leistung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,25% des Nettobestellwertes pro vollendetem Kalendertag des Verzuges, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettobestellwertes der verspäteten Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzes sowie des gesetzlichen Rücktrittsrechts und gesetzlicher Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

6. Eine geleistete Vertragsstrafe wird auf einen konkreten Schadensersatzanspruch angerechnet. Besteht der Verzug nur hinsichtlich eines Teils des Auftrags, errechnet sich die Vertragsstrafe aus dem auf diesen Teil entfallenden Auftragswert. Entsprechendes gilt, wenn der Verzug zu unterschiedlichen Zeitpunkten endet. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann von T&L innerhalb von einer Woche ab Annahme der Ware erklärt werden.

7. Die Vertragsstrafe gem. Ziffer 5. entsteht auch dann, wenn der Lieferant, der Gattung nach bestimmte Waren zu liefern hat, dadurch in Verzug gerät, dass er mangelhafte Ware liefert, T&L die Ware zurückweist und Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangt.

8. Ist T&L an der Abnahme der Lieferungen in Folge höherer Gewalt oder von Umständen, die T&L trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, (z. B. Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen, unvorhergesehenen und unvermeidbaren Fertigungsumstellungen und anderen Umständen, die eine Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben) gehindert, kann T&L die Auslieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen. Eine Verpflichtung zum Schadensersatz durch T&L ist in diesem Fall ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Waren, die zum Zeitpunkt des Beginns der Abnahmestörung bereits das Unternehmen des Lieferanten verlassen haben.

§ 5
Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Verpackung

1. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch T&L nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

2. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen. Wird ausnahmsweise "ab Werk" vereinbart, so betrifft dies lediglich die Kostentragung, nicht die Gefahrtragung. Der in der Bestellung genannte Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für alle Leistungen (einschließlich der Nacherfüllung) des Lieferanten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf T&L über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

3. Der Lieferant trägt auch die Kosten der Transportversicherung. Bei Lieferung "ab Werk" hat der Lieferant die Weisung von T&L für die Wahl der Versandart und den Frachtführer einzuholen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, entfällt die Verpflichtung von T&L zur Tragung der Transportkosten.

4. Ist keine besondere Verpackung vereinbart, hat der Lieferant die geeignete Verpackungsart vorzusehen. In jedem Fall muss die Ware durch entsprechende permanente Beschriftung auf der Verpackung identifizierbar sein. Zur Beschriftung gehören die Warenbezeichnung von T&L, die Anzahl der im Packstück enthaltenen Teile sowie ggf. bekannte Angaben wie die T&L-Artikelnummer, die T&L-Zeichnungsnummer (mit Zeichnungsindex) sowie die T&L-Bestellnummer.

5. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Dieser Lieferschein muss die handelsüblichen Angaben enthalten, insbesondere Bestellnummer, genaue Bezeichnung der Ware, gelieferte Menge, Abmessungen, Gewicht, Verpackung sowie die zehnstellige T&L-Teilenummer. Bei Lieferungen mit der Bahn oder mit Speditionen sind die vorstehenden Daten auch auf den Frachtbriefen und/oder sonstigen Warenbegleitpapieren anzugeben. Unterlässt der Lieferant diese Angaben ganz oder teilweise, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht durch T&L zu vertreten.

6. Soweit der Lieferant nach den Bestimmungen der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, Verpackungen zurückzunehmen, hat er sie auf seine Kosten bei T&L abzuholen. Falls er eine Zusendung der zurückzunehmenden Verpackung wünscht, trägt er die anfallenden Versandkosten.

§ 6
Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Umsatzsteuer ist im Preis grundsätzlich nicht enthalten und wird zusätzlich separat ausgewiesen.

2. Die vereinbarten Preise umfassen mangels spezieller Vereinbarung alle Leistungen, die mit der Lieferung der Gegenstände verbunden sind, also insbesondere Verpackung und Transport zum vereinbarten Ort (frei Empfangsstelle des Bestellers) einschließlich Versicherungen, Gebühren, Steuern und sonstige Nebenkosten.

3. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Zahlung nach vollständiger Lieferung und Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung jeweils am 15. des der Rechnung folgendes Monats abzüglich 3 % Skonto oder nach Wahl von T&L innerhalb von 60 Tagen in Euro.

4. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung nach jeder Lieferung oder Leistung zu übersenden. In den Rechnungen sind neben einer etwaigen von T&L verwendeten Bestellnummer und/oder Artikelnummer und Kommissionsnummer die gleichen Daten anzugeben, wie unter §5 Ziffer 4. angeführt. Sind für beauftragte Leistungen Abnahmeprotokolle vorzulegen, sind diese in Originalform nach Leistungserbringung einzureichen. Abnahmeprotokolle müssen in der Form vorliegen, in der sie von den verantwortlichen Mitarbeitern von T&L abgezeichnet werden. Der Lauf der Zahlungsfrist wird unterbrochen, wenn die Bearbeitung der Rechnung auf Schwierigkeiten stößt, weil die in Satz 2 bezeichneten Daten fehlen. Bei von T&L akzeptierten Vorausleistungen beginnt die Zahlungsfrist an dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.

5. Die Art des Zahlungsmittels wird durch T&L bestimmt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt es, wenn T&L die jeweilige Leistungshandlung am Leistungsort fristgemäß erbringt. Als Leistungsort gilt der Sitz von T&L in Lüdenscheid. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von T&L vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von T&L eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist T&L nicht verantwortlich.

6. T&L schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen T&L in gesetzlichem Umfang zu. T&L ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange T&L noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

8. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

9. Der Lieferant darf Abtretungen an Dritte nur mit Zustimmung von T&L vornehmen, die der Textform bedarf, und die T&L ohne wichtigen Grund nicht versagen wird. Das Abtretungsverbot gilt nicht für Abtretungen im Rahmen des Factorings.

10. Das Eigentum an der Ware geht grundsätzlich mit der Zahlung des vereinbarten Kaufpreises an T&L über. Verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten werden nicht akzeptiert.

§ 7
Mangelhafte Lieferung, Rügepflicht

1. Für die Rechte von T&L bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Soweit der Lieferant eine Garantie übernommen hat, treten die Rechte aus der Garantie neben den gesetzlichen Mängelansprüchen.

2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von T&L – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese EEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von T&L oder vom Lieferanten stammt. Sind vom Lieferant vor oder bei Abschluss des Kaufvertrags Proben oder Muster eingereicht und diese von T&L geprüft und akzeptiert worden, so ist der Lieferant verpflichtet, alle Lieferungen in der Qualität und Zusammensetzung zu liefern, wie diese aus den Proben hervorgehen. Bei Verträgen, deren rechtliche Eigenschaften eine Gattungsschuld darstellen, hat der Lieferant zu gewährleisten, dass alle durch Spezifikationen vorgegebenen Eigenschaften (z. B. durch Werk- oder DIN-Normen) der bestellten Ware bei allen Lieferungen eingehalten werden

3. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist T&L bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen T&L Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn T&L der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von T&L beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von T&L unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es

darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von T&L für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht durch T&L gilt eine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

5. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von T&L auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Dem Lieferanten wird nahe gelegt, eine Versicherung hinsichtlich dieser Aus- und Einbaukosten abzuschließen und zu unterhalten. Die Schadensersatzhaftung von T&L bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet T&L jedoch nur, wenn T&L erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

6. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziffer 5 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von T&L gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann T&L den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für T&L unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

7. Im Übrigen ist T&L bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat T&L nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 8
Lieferantenregress

1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von T&L innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen T&L neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. T&L ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die T&L seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von T&L (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Bevor T&L einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird T&L den Lieferanten benachrichtigen und diesen unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von T&L tatsächlich gewährtem Mangelanspruch als dem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

3. Die Ansprüche von T&L aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch T&L oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 9
Produzentenhaftung

1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er T&L insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Der Lieferant trägt für das von ihm gelieferte Produkt die volle Verantwortung nach dem Produktsicherheitsgesetz und dem Produkthaftungsgesetz. Werden danach Maßnahmen erforderlich oder von der Behörde angeordnet, so hat der Lieferant T&L von den Kosten und Aufwendungen freizustellen, wenn und soweit die Ursache in seinem Produkt gesetzt ist oder sie von ihm zu vertreten ist.

3. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant T&L die Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von T&L durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird T&L den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

4. Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 10
Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Das gilt für die Staaten des EWR und weitergehend für solche, in der Bestellung

genannte Staaten, in die die Lieferung der Liefergegenstände durch den Lieferanten oder durch T&L erfolgt.

2. Wird T&L von einem Dritten wegen angeblicher Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, T&L von diesen Ansprüchen freizustellen. T&L ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

3. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die T&L aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

4. Vorstehende Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von T&L übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

§ 11
Geheimhaltung, Fertigungsunterlagen

1. An den dem Lieferanten übergebenen Fertigungsunterlagen (z. B. Modellen, Mustern, Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen) behält sich T&L sämtliche Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte vor. Die Fertigungsunterlagen dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwendet werden. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungspflicht erlischt erst, wenn und soweit das in den Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

2. Der Lieferant darf die ihm von uns zur Verfügung gestellten Gegenstände ohne die schriftliche Einwilligung von T&L Dritten weder zur Einsicht noch zur Verfügung überlassen.
Entsprechendes gilt für die unter Verwendung der Angaben von T&L hergestellten Waren; diese Waren dürfen weder im rohen Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Die Parteien sind im Übrigen verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners geheim zu halten, auch über die Dauer des Vertrags hinaus. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich nicht auf allgemein bekannte Umstände und endet in jedem Fall, wenn die Umstände öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.

4. Alle von T&L übergebenen Fertigungsunterlagen können, wenn dies nach dem Stand der

Auftragserledigung tunlich ist, jederzeit beim Lieferanten abgerufen werden. Zugleich ist der Lieferant verpflichtet, etwaige von ihm angefertigte Duplikate der Fertigungsunterlagen herauszugeben; Entsprechendes gilt für etwaige aus den Fertigungsunterlagen entwickelte Unterlagen. Nach Abwicklung des Auftrags sind die in den Sätzen 1 und 2 genannten Unterlagen unaufgefordert an T&L zurückzugeben.

§ 12
Materialbeistellung, Eigentumsverhältnisse, Werkzeuge, Produktionseinrichtungen

1. Von T&L beigestelltes Produktionsmaterial bleibt im Eigentum von T&L. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für die Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden.

2. Verarbeitung oder Umbildung von beigestelltem Produktionsmaterial durch den Lieferanten werden immer für T&L vorgenommen. Im Fall der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt T&L das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten oder vermischten Sache zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Der Lieferant verwahrt das Miteigentum für T&L.

3. Werkzeuge und Produktionseinrichtungen, die T&L dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben das Eigentum von T&L. Der Lieferant ist verpflichtet, solche Werkzeuge und Produktionseinrichtungen ausschließlich für die Herstellung der von T&L bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die T&L gehörenden Werkzeuge und Produktionseinrichtungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an T&L ab; T&L nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen von T&L etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er T&L sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche von T&L unberührt.

4. Werkzeuge und/oder Produktionseinrichtungen, die T&L gesondert bezahlt, gehen mit Fertigstellung und vollständiger Bezahlung in das Eigentum von T&L über. Anstelle einer Übergabe an T&L verwahrt der Lieferant die Werkzeuge und/oder Produktionseinrichtungen aufgrund eines Leihvertrages für T&L, welcher mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die Werkzeuge und/oder Produktionseinrichtungen abgenommen wurden oder als abgenommen gelten. T&L ist berechtigt, diesen Leihvertrag mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle der Kündigung ist das Werkzeug oder die Produktionseinrichtung zum Ablauf der Kündigungsfrist an T&L herauszugeben, der Lieferant verzichtet insoweit auf ein Zurückbehaltungsrecht.

5. Die Konstruktionszeichnungen sind vom Lieferanten bis zur Auftragserledigung so zu lagern, dass sie im Falle einer Zerstörung der Werkzeuge und Vorrichtungen jederzeit verfügbar sind.

§ 13
Arbeiten in dem Werk von T&L

1. Personen, die in Erfüllung eines Liefervertrages die Werksbereiche von T&L betreten, sind den Bestimmungen der Betriebsordnung von T&L unterworfen.
2. Eine Haftung für irgendwelche Unfälle oder Schäden trifft T&L nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der leitenden Angestellten von T&L.

§ 14
Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen T&L geltend machen kann.

3. Soweit es sich bei dem vom Lieferanten gelieferten Produkt um ein Bauprodukt handelt, verjähren die Gewährleistungsansprüche für das gelieferte Produkt bzw. bezüglich des vom Lieferanten durchgeführten Auftrags mit Ablauf von 63 Monaten nach Lieferung an oder Abnahme durch T&L, sofern nicht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist oder eine Ablaufhemmung vorsieht.

4. Die Verjährungsfristen des Werkvertragsrechts bzw. Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit T&L wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Werkvertragsrechts bzw. Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 15
Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese EBB und die Vertragsbeziehung zwischen T&L und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

2. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz vom T&L in Lüdenscheid. T&L ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen EBB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 16
Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen in diesen EBB unwirksam sein oder werden, soll die Wirksamkeit der EBB im Übrigen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt dann eine Bestimmung, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt oder nach dem Sinn und Zweck der Regelung von den Parteien so gewollt gewesen wäre, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Im Zweifel gelten die gesetzlichen Regelungen.